

Tagegelder ab 1. Januar 2020 gemäß §§ 9 und 12 RKO (in Euro) und steuerpflichtige Beträge

	voll		Resttagegelder nach Kürzungen gemäß § 12 Abs. 1 RKO													
	Keine Verpfle- gung erhalten	zu ver- steuern	Früh- stück erhalten ¹	zu ver- steuern	Mittag- essen erhalten ¹	zu ver- steuern	Abend- essen erhalten ¹	zu ver- steuern	Frühst.+ Mittag- essen erhalten ¹	zu ver- steuern	Mittag-+ Abend- essen erhalten ¹	zu ver- steuern	Frühst.+ Abend- essen erhalten ¹	zu ver- steuern	Mittag-+ Abend- essen erh.	zu ver- steuern
Dienstreisedauer	- 0 %		- 20 %		- 50 %		- 30 %		- 70 %		- 80 %		- 50 %		-100%	
unter 8 Stunden (eintägige Dienstreise) ²	0,00	0,00	0,00	1,80 ²	0,00	3,40 ²	0,00	3,40 ²	0,00	5,20 ²	0,00	6,80 ²	0,00	5,20 ²	0,00	8,60 ²
unter 8 Stunden am An- oder Abreisetag (mehrtägige Dienstreise) ²	0,00	0,00	0,00	0,00 ²	0,00	0,00 ²	0,00	0,00 ²	0,00	0,00 ²	0,00	0,00 ²	0,00	0,00 ²	0,00	0,00 ²
genau 8 Stunden (eintägige Dienstreise)	6,00	6,00 ³	4,20	6,00 ³	2,60	6,00 ³	2,60	6,00 ³	0,80	6,00 ³	0,00	6,80 ³	0,80	6,00 ³	0,00	8,60 ³
genau 8 Stunden am An- oder Abreisetag (mehrtägige Dienstreise)	6,00	0,00	4,20	0,00 ⁴	2,60	0,00 ⁴	2,60	0,00 ⁴	0,80	0,80 ³	0,00	0,00 ⁴	0,80	0,80 ³	0,00	0,00 ⁴
mehr als 8 Stunden bis weniger als 14 Stunden	6,00	0,00	4,20	0,00 ⁴	2,60	0,00 ⁴	2,60	0,00 ⁴	0,80	0,80 ³	0,00	0,00 ⁴	0,80	0,80 ³	0,00	0,00 ⁴
ab 14 Stunden bis weniger als 24 Stunden	12,00	0,00	9,60	1,20 ³	6,00	3,20 ³	8,40	5,60 ³	3,60	3,60 ³	2,40	2,40 ³	6,00	6,00 ³	0,00	0,00 ⁴
ab 24 Stunden	24,00	0,00	19,20	0,00 ⁴	12,00	0,00 ⁴	16,80	0,00 ⁴	7,20	0,00 ⁴	4,80	0,00 ⁴	12,00	0,80 ⁴	0,00	0,00 ⁴

¹ Bei unentgeltlicher Verpflegung ist mindestens der amtliche Sachbezugswert der Mahlzeit einzubehalten (§ 12 Abs. 1 RKO): für das Frühstück 1,80 €, für das Mittagessen und das Abendessen jeweils 3,40 €, für Frühstück und Mittagessen sowie für Frühstück und Abendessen jeweils insgesamt 5,20 €, für Mittagessen und Abendessen insgesamt 6,80 €.

Hotelrechnungen, die Kosten für Mahlzeiten einschließen, sind nach § 10 Abs. 3 RKO für ein Frühstück um 4,80 €, für ein Mittagessen um 12 € und für ein Abendessen um 7,20 € zu kürzen. Dafür steht das volle Tagegeld zu. In Fällen, in denen die Rechnung nicht auf den Arbeitgeber, sondern auf den Mitarbeiter ausgestellt ist, ist der Rechnungsbetrag um den tatsächlichen Wert der Mahlzeit zu kürzen, vorausgesetzt der Wert der Mahlzeit ist separat auf der Rechnung ausgewiesen.

² Bei einer Dienstreisedauer unter 8 Stunden besteht kein Tagegeldanspruch. Die erhaltenen Mahlzeiten sind bei eintägigen Dienstreisen mit dem amtl. Sachbezugswert zu versteuern (Erfassung mit der Bezugsart 31.5011.00.01; zusätzlich muss das Merkmal M auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden⁵). Wenn bei mehrtägigen Dienstreisen mit Übernachtung am An- oder Abreisetag die Dienstreisedauer weniger als 8 Stunden beträgt, hat keine Versteuerung der Mahlzeiten sondern lediglich der Ausweis des Merkmals M zu erfolgen⁵.

³ Versteuerung, da Tagegeld abzüglich Kürzungen nach §§ 9 u. 12 RKO höher als Verpflegungspauschale nach § 9 Abs. 4a EStG (Erfassung des zu versteuernden Betrags mit der Bezugsart 33.5213.01.01; zusätzlich muss das Merkmal M auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden⁵).

⁴ Keine Versteuerung, aber Ausweis des Merkmals M auf der Lohnsteuerbescheinigung⁵.

⁵ Zum Ausweis des Merkmals M auf der Lohnsteuerbescheinigung muss die Bezugsart 33.5215.01.01 mit 0,01 € als Betrag einmal jährlich erfasst werden.